



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Auskunft:
Dr. Oswald Huber

Tel: +43 (0)5556/ 724 35 - 210
oswald.huber@schruns.at

Zl.: 003-3/2015

Schruns, 30.04.2015

Seite 1 von 3

Verordnung

Geschäftsordnung für die Abgabenkommission der Marktgemeinde Schruns,

erlassen auf Grund des § 14 Abgabengesetzes, LGBl.Nr. 56/2009 i.d.g.F., durch
Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2015

§ 1 Aufgaben

Der Abgabenkommission obliegen die ihr auf Grund des Abgabengesetzes als Abgabenbehörde zweiter Instanz zufallenden Aufgaben.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

Die Abgabenkommission muss von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht gemäß § 311 BAO. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Einberufung muss den Mitgliedern der Abgabenkommission mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung schriftlich und spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Eine Einberufung mit E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form ist nur zulässig, wenn das Mitglied der Abgabenkommission schriftlich zustimmt. Für die Zustellung der Einberufung gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. 3 bis 8 Gemeindegesetz sinngemäß.

§ 3 Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies der/dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unverzüg-



lich bekannt zu geben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten das Ersatzmitglied zur Sitzung einzuberufen.

Seite 2 von 3

Die/der Vorsitzende muss den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen und den Sachbearbeiter des Amtes mit beratender Stimme beziehen.

Berichterstatter ist die/der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe einem anderen Kommissionsmitglied oder dem Sachbearbeiter übertragen.

§ 4 **Beschlussfassung**

Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Übrigen gelten für die Abstimmung die Bestimmungen des § 44 Gemeindegesetz sinngemäß.

§ 5 **Befangenheit und Verschwiegenheitspflicht**

Für die Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften über die Befangenheit und Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Beratungen, die Beschlussfassung und die Beschlüsse sind vertraulich.

§ 6 **Verhandlungsschrift**

1. Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder.
 - b) Ort, Zeit des Beginns und der Beendigung der Sitzung.
 - c) die Namen der/des Vorsitzenden, der weiteren Sitzungsteilnehmer und des Schriftführers sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - d) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die namentliche Angabe des Abstimmungsergebnisses.
2. Die Führung der Verhandlungsschrift obliegt dem vom Vorsitzenden der Abgabekommission bestellten Mitglied oder dem vom Bürgermeister hiezu beauftragten Bediensteten der Gemeinde.



3. Die Verhandlungsschrift ist von der/dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
4. Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern und dem Bürgermeister zu.
5. Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindeamt aufzubewahren.

§ 7

Stellvertretung der/des Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden gehen die ihr/ihm nach dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf den Stellvertreter über. Dieser ist von der Gemeindevertretung zu bestimmen.

§ 8


Geschäftsbehandlung

Der Sachbearbeiter hat die zur Entscheidung anstehenden Anbringen zusammen mit den bezughabenden Akten der dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Vorbereitung und Bearbeitung der Beschlüsse der Abgabenkommission obliegt der sachlichen Aufsicht der/des Vorsitzenden. Vor Unterfertigung des Bescheides der Abgabenkommission durch den Bürgermeister gem. § 66 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz oder dessen Stellvertreter (§§ 62 und 65 Gemeindegesetz) ist dessen Übereinstimmung mit dem betreffenden Beschluss der Abgabenkommission von der/vom Vorsitzenden zu prüfen und abzuzeichnen.

Die Akten sind im Gemeindeamt aufzubewahren.

Der Bürgermeister
Jürgen Kuster



Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an der Amtstafel angeschlagen am	06.05.15	
von der Amtstafel abgenommen am		